

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 1:

Der elektronische Rechtsverkehr kommt

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 1: Der elektronische Rechtsverkehr kommt

Von

RiAG Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Oberhausen

Stand: Februar 2015

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1, Rn 1

Copyright 2015 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Bestell-Nr. 80007780

Inhalt

	Rn		Rn
A. Der elektronische Rechtsverkehr kommt!	1	B. Blick über den Zaun: Elektronische Straftaten in Europa	41
I. Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs	4		
II. Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs	11	C. Aktueller Überblick über relevante Rechtsprechung zum ERV	54
III. Auswirkungen auf die Arbeit in den Anwaltskanzleien	15	I. Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur für Beschwerden im familiengerichtlichen Verfahren	55
IV. Die elektronische Akte bei den Gerichten	20	II. Keine Einspruchseinlegung per einfacher E-Mail?	58
V. Was ist eigentlich die elektronische Akte?	22	III. Fristenkontrolle bei elektronischer Aktenführung des Anwalts	60
VI. Die persönliche Seite	24		
VII. Und die Sicherheit?	27	D. Was kommt in den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe?	64
VIII. Vorteile einer elektronischen Akte bei Gericht	28		
IX. Nachteile einer elektronischen Akte	34		
X. Und wie geht es weiter?	37		

A. Der elektronische Rechtsverkehr kommt!

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen

Das Thema „elektronischer Rechtsverkehr“ hat man in den letzten Jahren gerne den „Spinnern“ überlassen, während die „real existierenden“ Anwälte sich den bodenständigen, ernsthaften Themen des juristischen Alltags gewidmet haben. Seit Oktober 2013 gibt es aber das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs¹ – kurz e-justice-Gesetz oder ERV-Gesetz genannt –, so dass sich das Thema nicht mehr ignorieren lässt.² Zudem liegt bereits der Referentenentwurf zur – verbindlichen – Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen auf dem Tisch. An gesetzlichen Regelungen zur Einführung einer elektronischen Akte im Notariat und einem zentralen elektronischen Urkundenarchiv nach österreichischem Vorbild wird ebenfalls gearbeitet.

Der elektronische Rechtsverkehr wird also kommen, und er wird mit großer Macht kommen.³ Die Zeit ist daher vorbei, in der man das Thema übergehen konnte. Grund genug also, sich etwas intensiver mit den damit zusammenhängenden Fragen zu beschäftigen.

Die vorliegende Ausgabe der eBroschüren-Reihe soll den Anwaltskanzleien erste wichtige Informationen zu diesem vielschichtigen Themenkreis liefern.

Da es sich hier um ein Thema handelt, das ständigem rechtlichem und tatsächlichem Wandel unterliegt, ist dies der Auftakt einer ganzen eBroschüren-Reihe. Weitere Ausgaben erscheinen in loser Folge sobald es Neuerungen gibt.

I. Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

Dabei ist der vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgegebene Zeitplan recht ambitioniert:

- 1.1.2016: alle Anwälte müssen elektronisch erreichbar sein
- 1.1.2018: bundesweit ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs möglich bei freiwilliger Nutzung
- 1.1.2020: Länder können elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend anordnen
- 1.1.2022: Bundesweite Verpflichtung der „professionellen Einreicher“ zum elektronischen Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Strafverfahrens) und bei den Fachgerichten.

1 BGBl I 2013, S. 3786.

2 Vergleichbare Regelungen für die Einführung der elektronischen Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung enthält das sog. e-government-Gesetz (BGBl I 2013, 2749).

3 Wer sich näher mit dem Thema befassen will, dem seien die folgenden **weiterführenden Beiträge** zur intensiven Lektüre empfohlen:

Bacher, Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, MDR 2014, 998

Berlit, Elektronischer Rechtsverkehr – eine Herausforderung für die Justiz, JurPC Web-Dok. 173/2013

Brosch, Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, K & R 2014, 9

De Felice/Müller, Auf dem Weg zur akzeptierten eAkte – Tagungsbericht vom 7. Hessischen Sozialrichtertag, JurPC Web-Dok. 112/2014

Radke, „Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun“ – Auf dem Weg in die elektronische Justiz, jM juris – Die Monatszeitschrift, 2014, 399.

Im Bereich des Strafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten liegt der Schwerpunkt der Gesetzgebung nicht auf der elektronischen Kommunikation, sondern auf der **elektronischen Akte** (siehe unten Rn 20). Der genaue Zeitplan für die Einführung der verbindlichen elektronischen Akte in Strafverfahren liegt noch nicht endgültig fest; der bisher vorliegende Referentenentwurf geht vom Inkrafttreten schon zum 1.1.2016 (!) aus. Aus anwaltlicher Sicht spielt hier vor allem die Frage eine Rolle, wie die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung nach den Vorstellungen des Gesetzes konzipiert ist und wie man im alltäglichen anwaltlichen Berufsleben mit einer elektronischen Akte konkret arbeitet. **5**

Näheres zu diesem Thema erfahren Sie in der nächsten Ausgabe der eBroschüren-Reihe.

Im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sind die Wege der wechselseitigen Außenkommunikationen der Gerichte mit den „professionellen Kommunikationspartnern“ geregelt, nicht aber schon die Auswirkungen auf die internen Abläufe in den Gerichten. **6**

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber jedoch in den Regelungen der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation einen Paradigmenwechsel vorgenommen. Bisher musste ein elektronisches Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen werden, um den verfahrensrechtlichen Formerfordernissen zu genügen. Da sich die seit langem verfügbare qualifizierte elektronische Signatur in der Praxis nicht durchgesetzt hat, hat der Gesetzgeber Alternativen eingeführt, die leichter zu handhaben sind. In Zukunft genügt es, wenn das Dokument vom Anwalt über den gesetzlich definierten Weg des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches bei Gericht eingeht. **7**

Dieses „**besondere elektronische Anwaltspostfach**“ (kurz **"beA"** genannt) basiert auf der bewährten Technik des bereits bestehenden EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). **8**

Kritik ist vielfach an der **Leistungsfähigkeit des EGVP** geäußert worden. Es besteht Einigkeit, dass im Hinblick auf die in Zukunft vorgesehene flächendeckende elektronische Kommunikation mit den Gerichten das EGVP weiter ausgebaut werden muss. Die notwendigen Vorarbeiten hierzu sind bereits in vollem Gange. Dabei wird auch Wert darauf gelegt, die Anbieter von Anwaltssoftware in diese Ausbaurbeiten einzubeziehen. **9**

Ebenso notwendig ist allerdings auch der allgemeine Ausbau des elektronischen Netzes. Es kann nicht angehen, dass ein Anwalt im ländlichen Raum erst 50 km mit dem Auto zurücklegen muss, bis er einen leistungsfähigen Internetzugang erreicht. Dies ist allerdings nicht eine spezielle Aufgabe der Justiz. Hier ist die Bundesregierung in der Pflicht, nach der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für „e-justice“ und „e-government“⁴ auch die notwendigen Basisdienste rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. **10**

II. Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs

Ein erster sichtbarer Vorteil der elektronischen Kommunikation aus der Sicht der Anwaltschaft ist sicherlich, dass der Absender bei diesem Weg der Kommunikation sofort eine Eingangsbestätigung des Gerichts bekommt und nicht nur – wie beim Fax – eine wenig beweiskräftige Sendebestätigung seines Faxgerätes. Umgekehrt herrscht sofort Klarheit, dass der Zugang nicht erfolgt ist, wenn die übliche Eingangsmeldung der Justiz nicht in der Rechtsanwaltskanzlei eingeht. Damit werden die lästigen Streitigkeiten über Wiedereinsetzungen erheblich an Bedeutung verlieren. **11**

Vom Gericht eingehende elektronische Dokumente können sofort in die elektronische Akte des Anwalts überführt und ggf. auch elektronisch an den Mandanten weitergeschickt werden. **12**

4 Damit ist die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen gemeint, siehe dazu das e-government-Gesetz (BGBl I 2013, 2749).

In der rechtspolitischen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren hat in diesem Zusammenhang die Frage der **förmlichen, rechtswirksamen Zustellung an Anwälte** eine große Rolle gespielt. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf hatte die Justiz vor, auch gegenüber der Anwaltschaft eine Zwangszustellung einzuführen, die bereits durch den Eingang des elektronischen Dokumentes beim Anwalt wirksam wird. Ziel dieser Regelungen war es, auf diese Weise zu ermöglichen, dass erfolgte Zustellungen automatisch und rationell im IT-System der Justiz erfasst werden. Denn ein Empfangsbekanntnis (EB), das als Textdokument aus der Anwaltskanzlei zurückkommt, muss manuell ausgewertet werden; die Zustellungsdaten müssen per Hand in das IT-System der Justiz eingetragen werden. Eine automatisch abzuwickelnde Zustellung bietet daher erhebliches Rationalisierungspotential. **13**

Dies hat allerdings den entschlossenen Widerstand der Anwaltschaft hervorgerufen, die das EB mit der Notwendigkeit einer willensgesteuerten Annahmeerklärung quasi als verfassungsrechtlich garantiertes Verfahrensrecht eingestuft haben. Es wurde dann ein Kompromiss gefunden, der den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Das Gericht schickt an den Anwalt zusammen mit dem zuzustellenden Schriftstück einen Datensatz. Dieser Datensatz wird vom Anwalt – willensgesteuert – mit Hilfe seines Anwaltsprogramms mit dem aktuellen Datum versehen an das Gericht zurückgeschickt (sog. **elektronisches Anwalts-EB**). Das gerichtliche IT-System kann diesen Datensatz automatisch auswerten; die Servicekraft muss also nicht das Anwalts-EB erst lesen und die abgelesenen Daten der Zustellung manuell erfassen. Die näheren Einzelheiten dieses Ablaufes werden wir Ihnen in einer späteren Ausgabe der eBroschüren-Reihe erläutern. **14**

III. Auswirkungen auf die Arbeit in den Anwaltskanzleien

Im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sind die Außenkommunikationen der Gerichte mit den „professionellen Kommunikationspartnern“ – also vor allem den Rechtsanwaltskanzleien – geregelt, nicht aber die Auswirkungen auf die internen Abläufe in den Gerichten und den Anwaltskanzleien. Selbst eine verbindliche elektronische Kommunikation nach außen führt nicht automatisch und zwingend zu einer erheblich geänderten Arbeitsweise in den Gerichten und Rechtsanwaltskanzleien. Natürlich kann jedes elektronisch eingehende Dokument – wie bisher das in der Praxis heute gängige Fax – weiterhin für die Akte ausgedruckt und an den Gegner – soweit dieser nicht auch elektronisch kommunizieren kann – vom Gericht oder von der Rechtsanwaltskanzlei in ausgedruckter Form verschickt werden. Die Bearbeitung der Akte selbst erfolgt dann weiterhin ganz konventionell auf Papier. Lediglich die wechselseitige Korrespondenz zwischen Anwalt und Gericht erfolgt elektronisch. **15**

Dies bedeutet aber immer einen Medienbruch, also einen ständigen Wechsel zwischen Papier und Elektronik. Während der Ausdruck eines elektronisch eingehenden Dokumentes noch einfach auf Knopfdruck zu bewältigen ist, ist der umgekehrte Weg schon etwas komplizierter. In Zukunft muss jedes in Papierform in der anwaltlichen Handakte vorhandene Dokument rechtswirksam elektronisch an das Gericht übermittelt werden! Dazu muss jedes Papierdokument erst einmal eingescannt werden. Hier warten schon einige technisch-organisatorische Herausforderungen, auf die später noch näher einzugehen sein wird. **16**

Die Erzeugung und Übermittlung von Dokumenten ist aber anwaltliches Tagesgeschäft; und in den meisten Kanzleien auch ein Massengeschäft, das fehlerfrei und ohne Zusatzaufwand ablaufen sollte. Es bedarf keiner großen Überlegungen, um festzustellen, dass eine Verfahrensweise mit solchen ständigen Medienbrüchen nicht nur die Vorteile der Elektronik kaum ausnutzt, sondern zudem haftungsträchtige Fehlerquellen mit sich bringt. **17**

Damit taucht zumindest am Horizont der logische Schluss auf, dass mit der elektronischen Kommunikation nach außen auch schon ein erster Schritt in Richtung elektronischer Akte getan worden ist. Für die **18**

Rechtsanwaltskanzleien wird hier vermutlich kein gesetzlicher Zwang kommen, aber erheblicher Druck aus wirtschaftlicher Notwendigkeit.

Elektronische Kommunikation ohne E-Akte ist also nur „die halbe Miete“. Zudem steht wirtschaftlich betrachtet der Geschwindigkeitsgewinn durch die schnelle Übermittlung und die Ersparnis an Portokosten in keinem Verhältnis zum technischen Aufwand. Eine solche Arbeitsweise mit ständigen Medienbrüchen kann daher nur ein Zwischenstadium auf den Weg zu vollständigen elektronischen Akte sein. Diese Broschüre wird sich daher auch mit den Fragen der elektronischen Aktenführung befassen.

19

IV. Die elektronische Akte bei den Gerichten

Auch aus Sicht der Justiz ist die logische Fortführung der elektronischen Kommunikation die **Einführung einer elektronischen Akte bei den Gerichten**, an deren technischer Entwicklung unterschiedliche Verbände der Bundesländer bereits arbeiten. Nun ist die Justizorganisation Sache der Bundesländer, und als Folge dieser föderalen Struktur ist auch ein bunter Strauß verschiedener IT-Fach-Systeme in den einzelnen Bundesländern und Gerichtsbarkeiten im Einsatz. Auch auf ein bundeseinheitliches Programm zur Führung der elektronischen Gerichtsakte konnte man sich nicht verständigen. Zwei Systeme treten derzeit miteinander in Konkurrenz – das in Nordrhein-Westfalen federführend entwickelte Programm der **ergonomischen elektronischen Akte (e2A)**, Entwicklungsverbund NRW, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bremen, Sachsen-Anhalt) und das im Forum-Star Verbund unter Federführung von Bayern entwickelte **eIntegrationsportal (eIP)**. Dem Vernehmen nach soll Baden-Württemberg – obwohl Mitglied des Forum-Star-Verbundes – zudem eine eigenständige Lösung präferieren. In diesem Jahr werden in allen der vorgenannten Entwicklungsverbänden Pilotverfahren beginnen, um im praktischen Einsatz die Funktionalitäten der Programme zu erproben und auch die erforderlichen arbeitsorganisatorischen Umstellungen aufgrund praktischer Erfahrungen festlegen zu können.

20

Führen wir uns an dieser Stelle vor Augen, dass auch die „offizielle Kommunikation“ in zahlreichen anderen Bereichen wie z.B. mit Unternehmen wie Banken, Versicherungen inzwischen weitgehend elektronisch abläuft. Die Verwaltungsbehörden arbeiten intensiv am sog. e-Government, also der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung. Innerhalb all dieser Organisationen werden keine Aktenordner mehr geführt, sondern mehr und mehr fortschrittliche und effektive elektronische Aktensysteme eingesetzt.

21

V. Was ist eigentlich die elektronische Akte?

Eine Aktenführung in elektronischer Form bietet allerdings eine bunte Gemengelage von rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten:

22

- Was ist eigentlich „die Akte“?
- Was gehört dort hinein, was muss darin bleiben und was kann daraus entfernt werden?
- Welche Teile stehen zur Akteneinsicht zur Verfügung?
- Welche Teile gehören zur nur internen Bearbeitungsebene des Gerichts?
- Wie muss ggf. eine Akteneinsicht in gerichtliche Akten bewerkstelligt werden?
- Wie kann eine gerichtliche Akte an eine andere Stelle abgegeben werden, z.B. an das Rechtsmittelgericht, bei einer Verweisung oder bei einer Vernehmung durch ein Rechtshilfegericht?

Um sicherzustellen, dass die Akten einheitlich geführt und auch zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften der verschiedenen Bundesländer ausgetauscht werden können, werden die notwendigen Einzelheiten durch – noch zu erarbeitende – **Rechtsverordnungen** geregelt. Entsprechende Regelungen muss es zudem in andere Richtungen geben, denn die Justiz arbeitet auch mit den verschiedensten Behörden

23

zusammen, die mehr und mehr auch ihre Akten elektronisch führen. Zu denken ist dabei einmal an Bußgeldbehörden, die Polizei, die Steuerfahndung und den Zoll als "Zulieferer" der Staatsanwaltschaft, aber auch am Verfahren beteiligte Behörden wie z.B. die Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren. Und bei den Fachgerichtsbarkeiten – also den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten ist immer einer der Verfahrensbeteiligten eine Behörde oder eine „öffentliche Stelle“. Hier besteht noch ein großes Aufgabenfeld darin, eine einheitliche Struktur für den Austausch der elektronischen Akten sicherzustellen.

VI. Die persönliche Seite

Unter Rechtsanwälten ist allerdings – wie auch unter Richtern – noch eine **große Unsicherheit** weit verbreitet, die bis hin zur krassen **Ablehnung** geht – manchmal sogar dann, wenn man noch gar keine e-Akte zu Gesicht bekommen hat! 24

Die Vorstellung, unsere juristische Fallbearbeitung und unser Alltagsgeschäft nur noch elektronisch zu bearbeiten, ist uns sicherlich noch fremd. Aber die meisten von uns sind zumindest privat ohne Schwierigkeiten im Internet aktiv und lesen in der Freizeit ihre Bücher auf elektronischen Lesegeräten. In unserem Privatleben erledigen wir also inzwischen viele Dinge nur noch elektronisch: Fahrkarten buchen, sogar ganze Urlaubsreisen, Online-Banking, Online-Shopping. Selbst das herkömmliche Briefschreiben ist inzwischen durch verschiedene Formen der elektronischen Kommunikation schon weitgehend abgelöst worden. 25

Daher können und dürfen Justiz und Anwaltschaft in ihrem beruflichen Umfeld nicht abseits stehen; schließlich leben und arbeiten auch wir Juristen nicht in einer „beschützenden Werkstatt“ oder in einem „Technologiemuseum“. Wenn sich das Leben draußen ändert, hat dies selbstverständlich auch Auswirkungen auf das Innenleben in Justiz und Anwaltschaft. 26

VII. Und die Sicherheit?

Eine der zahlreichen Kritikpunkte beim elektronischen Rechtsverkehr ist eine unterstellte fehlende Ausfallsicherheit. Dabei verlassen wir uns in unserem Privatleben darauf, dass bei all unseren Transaktionen unsere Daten z.B. von Kontobewegungen oder Reisebuchungen sicher verwahrt werden, vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind und für einen ständigen Zugriff rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Warum aber sollte das bei anwaltlichen und gerichtlichen Akten nicht ebenso professionell gewährleistet werden können? Denn die zukünftigen Systeme werden so ausgelegt sein, dass auf die elektronischen Daten und Akten durchgängig zugegriffen werden kann. 27

VIII. Vorteile einer elektronischen Akte bei Gericht

Die mit der elektronischen Akte bei Gericht erreichbaren Verbesserungen liegen auf der Hand. Dazu nur ein paar **Beispiele**: 28

Heute kommt es nicht selten vor, dass die Akte „im Geschäftsgang ist“ und daher die Anfrage aus der Anwaltskanzlei nicht bearbeitet werden kann. Denn wenn die papiergebundene Akte nicht vorliegt, hat man keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen. Man kann keine Informationen daraus entnehmen, und schon gar nicht aktiv darin arbeiten. 29

Denn bei einer Papierakte gibt es nur eine Originalakte. Liegt diese Akte beim Kostenbeamten, hat der Richter keinen Zugriff. Umgekehrt kann der Kostenbeamte keine Kosten anweisen, wenn die Akte dem Richter vorliegt. Ist die Akte beim Sachverständigen oder in der nächsten Instanz ist, ist sie nicht mehr zugänglich. Überspitzt ausgedrückt bedeutet das: **wer in einer Papierakte arbeitet, verhindert** 30

die zeitgleiche Arbeit anderer. Er blockiert nicht nur die Informationsmöglichkeit für andere, sondern macht auch zeitlich parallel laufende Arbeitsvorgänge unmöglich. Das derzeit übliche Hilfsmittel der Kopie einer Akte ist keine zufriedenstellende Lösung: die Kopie ist nicht das Original; sie ist oft von Anfang an lückenhaft und veraltet, wenn in der Originalakte weiter gearbeitet wird.

Diese Hindernisse wird es bei einer elektronischen Akte nicht mehr geben. Denn die elektronische Akte ist auch für mehrere Beteiligte gleichzeitig nutzbar. Eine elektronische Akte wird nicht kopiert und dann verschickt. Vielmehr wird jedem Bearbeiter ein für seinen Berechtigungsbereich definierter Zugang eingeräumt. Damit können mehrere Bearbeiter zeitgleich auf die Akte zugreifen. Dies geht auch von unterschiedlichen Orten aus – also auch wenn das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist oder gerade vom Sachverständigen bearbeitet wird. Auf diese Weise können z.B. auch mehrere Gutachteraufträge zeitlich parallel abgearbeitet werden, weil alle Gutachter gleichzeitig die Akte lesen können. **31**

So hat z.B. der Familienrichter vollen Zugriff auf alle Informationen, auch wenn die Akte derzeit vom Beschwerdegericht bearbeitet wird oder beim Sachverständigen ein Gutachten erstellt werden soll. In Zukunft kann der Kostenbeamte seine Arbeit machen, auch wenn der Richter die Akte zur Terminvorbereitung benötigt. Der Ort, von dem Zugriff im Rahmen der jeweiligen Berechtigung genommen wird, ist unerheblich – sowohl vom Dienstzimmer als auch im Sitzungssaal oder Online am häuslichen Arbeitsplatz kann die Akte bearbeitet werden. **32**

Elektronische Akten bieten zudem den unschätzbaren Vorteil der schnellen Durchsuchbarkeit. Die in der Entwicklung befindlichen Programme stellen eine Reihe von Unterstützungswerkzeugen bereit für die inhaltliche Durchdringung der Akte – also die juristisch fundierte Bearbeitung des Sachverhaltes. **33**

IX. Nachteile einer elektronischen Akte

Gerne und heftig diskutiert werden auch die Nachteile der e-Akte. **34**

Dazu müssen wir uns vor Augen führen, dass Juristen seit hunderten von Jahren an die Arbeit mit Papierdokumenten gewöhnt sind. Auch heute wissen wir intuitiv, wie man Papierakten liest und darin arbeitet, ohne dass uns das jemals richtig erklärt worden ist. Das „macht man einfach so“, weil man es „immer schon so gemacht hat“. Die Gewohnheit an bewährte Abläufe ist ein sicherer Weg, den man – so die menschliche Natur – nicht gerne und ohne Not verlassen möchte.

Die elektronische Akte ist dagegen völlig neu; zudem sind die bisher vorhandenen Programme zur Bearbeitung elektronischer Akten sicherlich noch nicht am Ende ihrer Entwicklung angekommen. Aber wir werden uns – davon bin ich fest überzeugt – an die neue Technik und Arbeitsweise gewöhnen, wie wir uns an Reisebuchungen und Buchbestellungen im Internet gewöhnt haben – weil es einfach schneller und bequemer geht. **35**

Sogar das Argument, dass man nicht große Textmengen am Bildschirm lesen könne, wird in Zukunft mehr und mehr in den Hintergrund treten. Bis vor ein paar Jahren war es unvorstellbar, ganze Bücher elektronisch am Bildschirm zu lesen. Die technische Entwicklung hat dies völlig umgekrempelt. Denken Sie an die modernen e-Reader, die heute gerne benutzt werden und die auf dem Wege sind, das Taschenbuch abzulösen. Da hat man gar keine Probleme mehr, viele hundert Seiten elektronisch aufbereitet zu lesen! Es ist viel einfacher, die Bildqualität ist gut, das elektronische Buch ist leichter – eine Fülle von Vorteilen hat die Bedenken einfach weggewischt! Und möglicherweise haben wir schon in wenigen Jahren unsere Akten auf komfortablen e-Readern – den ganzen Aktenbestand der Kanzlei in der Jackentasche! **36**

X. Und wie geht es weiter?

Der oben dargestellt Zeitplan verlangt von der gesamten Anwaltschaft eine erhebliche Vorleistung. Die Justiz wird umgehend nachziehen müssen. Der Zug in Richtung elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte in Gerichten und Anwaltskanzleien ist abgefahren. **37**

Sicherlich stehen große Aufgaben mit Veränderungen und Umwälzungen an. Damit bietet sich aber auch eine Chance, unsere Geschäftsabläufe und Arbeitsprozesse den geänderten technischen Möglichkeiten anzupassen und mit moderner Technik besser, komfortabler und schneller zu erledigen. **38**

Unsere eBroschüren-Reihe elektronischer Rechtsverkehr wird Sie auf diesem Weg begleiten und Sie und Ihre Mitarbeiter mit den notwendigen Informationen unterstützen. **39**

In den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe werden wir die entscheidenden Einzelheiten der gesetzlichen Änderungen zum besseren Verständnis anhand der konkreten organisatorischen Abläufe näher darstellen und eingehend erläutern. **40**

B. Blick über den Zaun: Elektronische Strafakten in Europa

Verfasserin: Rechtsanwältin Daniela Freiheit, MBA

„Feine IT-Strategien für die Justiz“

In vielen Ländern werden die verfahrensbezogenen Daten und ausgewählte Dokumente elektronisch erfasst und gespeichert, die Akten werden jedoch zusätzlich vollständig in Papier geführt. Deshalb ist bislang auch in keinem Land das vollumfängliche Digitalisieren von Papierdokumenten vorzufinden. Elektronische Strafakten werden vereinzelt als Hilfsakten zur Arbeitserleichterung genutzt. **41**

Die Einführung einer vollständig elektronischen Aktenführung ist in einigen Ländern aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen nicht möglich. Zudem sind die im Einsatz befindlichen Softwarelösungen nicht geeignet, die vollständige elektronische Aktenführung zu unterstützen. Fast alle Länder haben ihre Softwarelösungen schon einige Jahre im Einsatz. Sie sind ursprünglich für die Erfassung, Speicherung und Verwaltung von verfahrens- und dokumentenbezogenen Daten konzipiert worden. So werden beispielsweise die Personendaten der Verfahrensbeteiligten, die Aktenzeichen, der Verfahrensstand, Ort- und Zeitangaben zur Tathandlung, die einschlägigen Normen und ähnliches elektronisch erfasst und geführt. Teilweise werden auch die selbsterzeugten Dokumente in diesen Softwarelösungen abgelegt. Die Speicherung und Verwaltung sämtlicher Dokumente eines Verfahrens unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit wird jedoch nicht unterstützt. Hierfür wären spezielle Funktionalitäten notwendig, die nicht Gegenstand der ursprünglich definierten Systemanforderungen waren. In vielen Ländern, wie z.B. in Finnland und den Niederlanden, wird die Erweiterung der Fachverfahren um die fehlenden Funktionalitäten geplant oder, meist sukzessive, umgesetzt. Einige Länder, wie z.B. Frankreich und Estland, entwickeln neue Systeme. **42**

Neben der Bereitstellung geeigneter IT-Systeme ist auch der Austausch der in den jeweiligen Behörden erfassten Daten und erstellten Dokumente eine wesentliche Voraussetzung für die vollständige elektronische Aktenführung in Strafsachen. Ausgewählte Informationen werden daher bereits in einigen Ländern zwischen der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in elektronischer Form ausgetauscht. Insbesondere die Führung und Abfrage der Strafregister in elektronischer Form ist weit fortgeschritten. **43**

- Vor allem die in Frankreich gemachten Erfahrungen erlauben den Rückschluss, dass der Erfolg der Einführung elektronischer Akten wesentlich davon abhängt, die Daten und Dokumente, die bei den einzelnen Verfahrensbeteiligten elektronisch erfasst und erstellt werden, den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten nicht in Papierform, sondern elektronisch zugänglich zu machen. Die Einführung der elektronischen Akten hat sich in vor allem in den Ländern verzögert, in denen die Polizeibehörden aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf eigene Daten zulassen und den Staatsanwaltschaften und Gerichten erst nach Abschluss der Ermittlungen einen ausgewählten Teil der Daten und Dokumente zur Verfügung stellen. **44**
- Neben dem Datenaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten ist auch die elektronische Kommunikation mit externen Beteiligten (Rechtsanwälte, Beschuldigte, Zeugen, Gutachter, andere Behörden) wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Medienbrüchen. **45**
- Die elektronische Einreichung von Dokumenten durch nicht mit der Strafverfolgung oder Rechtsprechung befasste externe Beteiligte ist in einigen Ländern bereits möglich und wird vereinzelt auch praktiziert. So wird in Tschechien und Estland schon jetzt die zertifizierte elektronische Signatur genutzt. **46**
- Auch die länderübergreifende elektronische Kommunikation in Strafsachen beschränkt sich derzeit auf die Vernetzung der Strafregister einiger EU-Mitgliedsstaaten. In dem von der Europäischen Kommission seit Herbst 2010 finanzierten Projekt „e-CODEX“⁵ werden jedoch unter Federführung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums Vorschläge für eine pan-europäische Interoperabilität von Systemen entwickelt und ein über die Registervernetzung hinausgehender Datenaustausch in drei Anwendungsfällen pilotiert. Gegenstand des Projektes ist die Abstimmung und Implementierung föderaler Identitätsmanagement- und Signaturkonzepte für eine sichere Justizkommunikation zwischen den EU-Mitgliedsstaaten. Zudem werden die Voraussetzungen für das Einreichen und den elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten, einschließlich elektronischer Gebührenabwicklung, geschaffen. Zur Gewährleistung der Interoperabilität der in den Mitgliedsstaaten genutzten IT-Systeme werden Standards für die strukturierte Daten- und Dokumentenübermittlung entwickelt und pilotweise implementiert. Letztlich werden im Rahmen der Pilotprojekte IT-Architekturkonzepte entwickelt, die als Referenzarchitekturen für zukünftige e-Justice-Anwendungen dienen können. **47**
- Eine zusätzliche Voraussetzung für die optimale elektronische Aktenführung ist die Vereinbarung und Implementierung von technischen und fachlichen Standards. Hier haben einzelne Länder bereits erste Standardisierungsergebnisse vorzuweisen. Dabei ist zwischen technischen Standards, die für die technische Zusammenarbeit von IT-Systemen notwendig sind, und fachlichen Standards, die die fachliche Bearbeitung der Strafsachen unterstützen, zu unterscheiden. **48**
- Entsprechende technische Standards sind in vielen Ländern vorzufinden. So wurden beispielsweise in Dänemark, den Niederlanden, Österreich, Tschechien und Estland Vorgaben für Formate der einzureichenden Dokumente gemacht. Für die Kommunikation der IT-Systeme wurden standardisierte Schnittstellen, wie beispielsweise Web-Service-Schnittstellen, vorgegeben und bestimmte Sicherheitsstandards, wie die Kommunikation in geschlossenen Nutzerkreisen, die Einbindung von Zertifikaten oder die Etablierung von Berechtigungssystemen mittels Benutzername und Kennwort etabliert. **49**
- Für die fachlichen Standards muss ein entsprechendes Regelwerk abgestimmt werden. Bei der Erfassung von Daten muss dieses Regelwerk von allen Verfahrensbeteiligten zugrunde gelegt werden. Nur wenn die Daten auf diese Weise von Anfang an inhaltlich strukturiert erfasst werden, können sie bei der Übergabe automatisiert in das Empfängersystem eingelesen werden. **50**

⁵ Webseite des EU-Projektes e-CODEX: <http://ecodex.eu/>.

Erste Standardisierungen in fachlicher Hinsicht sind ebenso vorzufinden. So wurden in den obengenannten Ländern und auch in Frankreich verfahrensbezogene (Aktenzeichen, Personendaten der Beteiligten etc.) und dokumentenbezogene (Verfasser, Datum, Titel etc.) Daten abgestimmt, standardisiert und implementiert. Weitergehende fachliche Standards sind lediglich in Finnland vorzufinden. Dort werden viele Informationen zu einem Verfahren bereits in vorgegebenen prozessual- und materiellrechtlichen Strukturen erfasst, die zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten abgestimmt wurden. So werden die Ermittlungsergebnisse nicht mehr in Dokumenten in Form von Freitext zusammengestellt, sondern die jeweiligen Einzelheiten unter verschiedenen prozessual- und materiellrechtlichen Kategorien unter Nutzung von entsprechenden Eingabemasken erfasst. Zusätzlich unterstützen die Systeme auch die jeweils einzuleitenden Verfahrensschritte durch eine entsprechend hinterlegte Logik. Dies führt zu einer erkennbaren Vereinfachung und Beschleunigung der Aktenbearbeitung und erklärt die Vorreiterstellung des finnischen Lösungsansatzes im Vergleich zu den anderen Ländern.

51

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass die IT-Systeme nicht nur im technischen Sinne für die elektronische Aktenführung geeignet sein müssen, sondern vor allem auch die fachspezifischen Tätigkeiten und der prozessual vorgegebenen Verfahrenslauf unterstützt werden müssen. Erfahrungen in Frankreich und den USA haben gezeigt, dass die fachliche Bearbeitung von elektronischen Daten und Dokumenten im Vergleich zu der Arbeit mit Papierakten erschwert ist, solange keine Funktionalitäten für die Unterstützung der inhaltlichen Erfassung und Bewertung der in den Dokumenten enthaltenen Einzelinformationen vorhanden sind. Folge davon war, dass die Staatsanwälte und Richter dazu übergegangen sind, die Dokumente für die fachliche Bearbeitung wieder auszudrucken.

52

In der nächsten Ausgabe der eBroschüren-Reihe werden wir Sie näher über die Erfahrungen in Finnland informieren.

53

C. Aktueller Überblick über relevante Rechtsprechung zum ERV

Verfasser: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in der Kanzlei Valentin und Kollegen, Gemeinsame Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“ des EDV-Gerichtstages e.V.

Die Entscheidungen der ersten Ausgabe der eBroschüren-Reihe befassen sich zum einen mit der Einreichung von Schriftsätzen bei Gericht per einfacher E-Mail bzw. per unsignierter E-Mail mit eingescanntem Dateianhang an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Eine weitere Entscheidung betrifft das Führen elektronischer Akten durch Rechtsanwälte und die dabei zu beachtenden Sorgfaltspflichten des Anwalts.

54

I. Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur für Beschwerden im familiengerichtlichen Verfahren

In einem vom **Kammergericht** mit **Beschluss vom 8.8.2014**⁶ entschiedenen Fall legte die Mutter mit elektronischem Dokument, welches im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach des Familiengerichts einging, gegen einen Beschluss, mit dem ihr die elterliche Sorge für ihre Tochter entzogen worden war, Beschwerde ein. Die Beschwerde war nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, sondern der im Original entweder handschriftlich unterzeichnete oder mit einer eingescannten

55

⁶ Az.: 13 UF 202/14 – <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140192>.

bzw. hineinkopierten, handschriftlichen Unterschrift versehene Schriftsatz wurde nebst Anlagen eingescannt und die auf diese Weise erzeugte PDF-Datei elektronisch an das Familiengericht versandt.

Nach §§ 14 Abs. 2 S. 2 FamFG i.V.m. § 130a Abs. 1 S. 2 ZPO **soll** das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. **56**

Das Kammergericht stellte nunmehr klar, dass es sich bei der Sollvorschrift des § 130a Abs. 1 S. 2 ZPO nicht nur um eine bloße Ordnungsvorschrift handele, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde, wenn sie als elektronisches Dokument übermittelt werde, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müsse. § 14 Abs. 2 S. 2 FamFG verweise auch auf § 298 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die dort getroffene Bestimmung, dass der vom Gericht zu fertigende Papierausdruck des per E-Mail übermittelten Rechtsmittels einen Vermerk darüber enthalten müsse, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), lasse sich nur erfüllen, wenn dem übermittelten Dokument auch eine entsprechende qualifizierte Signatur angefügt gewesen sei. **57**

II. Keine Einspruchseinlegung per einfacher E-Mail?

In einem vom **Hessischen Finanzgericht** mit **Urteil vom 2.7.2014**⁷ entschiedenen Fall ging es um die Rückforderung von angeblich überzahltem Kindergeld. Gegen den Rückforderungsbescheid hatte die Klägerin mittels einfacher E-Mail Einspruch eingelegt mit der Begründung, dass ihr nach der DA-FamEStG Kindergeld zustehe. Im gerichtlichen Verfahren waren sich beide Parteien einig, dass der Einspruch per einfacher E-Mail statthaft sei, da die Behörde aufgrund der Angabe einer E-Mail-Adresse auf ihrem Briefkopf diesen Zugangsweg eröffnet habe. Das Hessische Finanzgericht entschied dennoch, dass der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt worden sei und der Rückforderungsbescheid damit bestandskräftig geworden sei. **58**

Zwar sei die bloße Nennung der E-Mail-Adresse der Kindergeldkasse im Kopf des Aufhebungsbescheides schon als Eröffnung des Zugangs im Sinne von § 87a Abs. 1 AO anzusehen. Indes rechtfertige dies nicht die Anbringung von Einsprüchen mittels einfacher E-Mail, da Abs. 1 insoweit durch die Spezialregelung des Abs. 3 verdrängt werde. „Nach § 87a Abs. 3 Satz 2 AO ist die elektronische Einspruchseinlegung als Erklärung, für die das Gesetz in § 357 Abs. 1 Satz 1 AO die Schriftform angeordnet hat, zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen, woran es im Streitfall unstreitig fehlt. Gerade durch dieses besondere elektronische Formerfordernis soll sichergestellt werden, dass die besonderen Zwecke der überkommenen Schriftform im Zeitpunkt der Rechtsbehelfseinlegung auch im modernen elektronischen Rechtsverkehr erfüllt werden. Nur auf diese Art und Weise kann gewährleistet werden, dass der E-Mail neben dem Inhalt der Erklärung auch die Person, von der sie stammt, hinreichend zuverlässig entnommen werden kann.“ **59**

Gegen die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts ist eine Revision beim BFH unter Az.: III R 26/14 anhängig.

III. Fristenkontrolle bei elektronischer Aktenführung des Anwalts

Der **BGH** entschied mit **Beschluss vom 9.7.2014**⁸ über die notwendige Fristenkontrolle bei elektronisch geführten Handakten eines Rechtsanwalts. **60**

⁷ Az.: 8 K 1658/13 –

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/fv2/page/bslareda-prod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE201475225&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1

⁸ XII ZB 709/13 – <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140136>.

In dem entschiedenen Fall war eine Beschwerdebelegungsfrist durch einen Rechtsanwalt versäumt worden. Der Rechtsanwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeten Versäumens der Frist und legte dazu dar, dass in seiner Kanzlei ausschließlich elektronische Akten geführt würden und teilte Einzelheiten zu den kanzleiinternen Organisationsmaßnahmen mit. Der BGH bestätigte die Entscheidung des Beschwerdegerichts und ließ die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu. **61**

Die vom BGH bereits mehrfach entschiedenen Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwaltes in Fristensachen gelten laut BGH unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt Papierakten oder elektronische Akten führt. Die Maßstäbe seien insoweit gleich. Werde die Handakte eines Rechtsanwalts allein elektronisch geführt, müsse sie ihrem Inhalt nach der herkömmlich geführten entsprechen. Sie müsse insbesondere zu Rechtsmittelfristen und deren Notierung ebenso wie diese verlässlich Auskunft geben können und dürfe keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als ihr analoges Pendant. **62**

Der Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung – hier der Einlegung der Beschwerde – mit einer Sache befasst werde, habe dies zum Anlass zu nehmen, die Fristvermerke in der Handakte zu überprüfen. Auf welche Weise (herkömmlich oder elektronisch) die Handakte geführt werde, sei hierfür ohne Belang. **63**

D. Was kommt in den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe?

In den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe werden wir Ihnen – wie bereits angekündigt – nähere Einzelheiten des ERV-Gesetzes vorstellen sowie einen ersten Überblick über den Gesetzentwurf zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Strafverfahren geben. **64**

Daneben werden wir über die Überlegungen berichten, im Notariat eine elektronische Akte sowie ein zentrales elektronisches Urkundenarchiv nach österreichischem Vorbild einzuführen. **65**

Weitere Informationen zum „besonderen elektronischen Anwaltspostfach“, zum Behördenpostfach und zu De-Mail werden ebenfalls folgen. **66**

Bei den Bundesgerichten und in den Gerichten der Bundesländer ist schon eine Vielzahl von Projekten zum elektronischen Rechtsverkehr eingeleitet worden, über die wir ebenfalls informieren wollen. **67**

Und natürlich werfen wir auch wieder einen „Blick über den Zaun“ und schauen auf die aktuelle Rechtsprechung!